

Anlage 3

Preise, Preisregelung, Abrechnung

zum Wärmelieferungsvertrag in: **Schönberg in Holstein**

1. Wärmepreis

1.1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Arbeits-, einem Grund- und einem Messpreis und ist gemäß Ziffer 2 veränderlich.

1.2. Der Basisarbeitspreis beträgt 31,70 EUR/MWh.

1.3. Der Basisgrundpreis beträgt 20,96 EUR/Monat.

1.4. Der Messpreis beträgt 73,63 EUR/Jahr

2. Preisänderungsklausel

2.1. Für die Änderung des Arbeitspreises gilt:

100 % des Arbeitspreises ändert sich, wie sich der Preis für leichtes Heizöl (HL) ändert. Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); 2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte; Warenbezeichnung leichtes Heizöl in EUR/hl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag (einschl. Energiesteuer und EBV), frei Verbraucher, für den Berichtsort Hamburg. Ausgangswert: **19,39 EUR/hl**.

2.2. Für die Änderung des Grundpreises gilt:

2.2.1. **50 Prozent** des Grundpreises ändern sich in dem Verhältnis, wie sich der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert (Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); 1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz, Ifd. Nr. 3). Basis: 2010 = 100, Ausgangswert: **92,63**.

2.2.2. **50 Prozent** des Grundpreises ändern sich in dem Verhältnis, wie sich der Index der tariflichen Stundenverdienst in der Gesamtwirtschaft ändert; Wirtschaftszweig: Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 D-E oh. 37 u. 38/39), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der langen Reihe "Verdienst und Arbeitskosten", Index der tariflichen Stundenverdienst; Quartalswerte; Deutschland. Basis 2010 = 100, Ausgangswert: **78,79**.

2.3. Die zu berechnenden Änderungen des Arbeits- und des Grundpreises werden in nachstehenden Formeln ausgedrückt:

Arbeitspreis:

$$AP = 31,70 \text{ EUR/MWh} \times HL / 19,39 - PA$$

Grundpreis:

$$GP = 20,96 \text{ EUR/Monat} \times (0,5 \times I / 92,63 + 0,5 \times L / 68,88)$$

In diesen Formeln bedeuten:

- AP = neuer Arbeitspreis in EUR/MWh
- GP = neuer Grundpreis in EUR/Monat
- I = Folgewert des Index der Investitionsgüterproduzenten
- L = Folgewert des Lohnindex der tariflichen Stundenlöhne
- HL = Folgewert für leichten Heizöls gemäß Ziffer 2.1
- PA = Preisabschlag für Ökosteuer: 1,53 EUR/MWh. HanseWerk Natur behält sich das Recht vor, diese Preisabschlagsregelungen anzupassen, sofern der Steuersatz für Erdgas geändert wird.

- 2.4. Die Folgewerte des Arbeits- und Grundpreises werden jeweils zum 01.01. eines Jahres mit dem arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Oktober des vorletzten Jahres bis einschließlich September des letzten Jahres ermittelt. Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisanpassung.
- 2.5. Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.
- 2.6. Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von zzt. 19 Prozent.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 3.1 Die Abrechnung durch den Versorger erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Versorger kann die Länge und den Beginn des Abrechnungszeitraumes nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 wünscht der Kunde eine
 - monatliche Abrechnung,
 - vierteljährliche Abrechnung,
 - halbjährliche Abrechnung.
- 3.3 Jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Abrechnung gemäß Pkt. 2.1 wird pauschal mit 27,50 EUR netto, **32,73 EUR brutto** (inkl. der jeweils geltenden MwSt. von zzt. 19 Prozent), berechnet.
- 3.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Versorgers zu überweisen.
- 3.5 Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Versorgers verrechnet.
- 3.6 Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde bis zum 11. eines jeden Monats monatliche Abschlagsbeträge gemäß §25 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV.